

**LEITUNGSWASSER - Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion -
LW2806.16**

Abweichend von Art. 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen sind auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.